Ehevertrag Nr. 301: Spanien - Österreich

- Datum der Vertragsschließung: 1598-09-24
- Ort der Vertragsschließung: Graz

Bräutigam

• Name: Philipp III. von Spanien

GND: 118593846Geburtsjahr: 1578Sterbejahr: 1621

• Dynastie: Habsburg (Spanien)

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Margarete von Österreich

GND: 104189584Geburtsjahr: 1584Sterbejahr: 1611

• Dynastie: Habsburg (Österreich)

• Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Philipp II. von Spanien

• GND: 118593862

• Dynastie: Habsburg (Spanien)

• Verhältnis: Vater

Akteure der Braut

• Name: Maria Anna von Bayern

• GND: 104116277

• Dynastie: Wittelsbach

• Verhältnis: Mutter

• GND: 118532510

• Dynastie: Habsburg (Österreich)

• Name: Ferdinand II., Kaiser

• Verhältnis: Bruder

Spanien

1598-09-24

Vertragsinhalt

Präambel: Bestätigung des Vertrags von spanischer Seite: Vertrag zum Wohl der Christenheit und er Stärkung des Hauses; Verhandlungen bezeugt; Nennung der Akteure; Nennung der bevollmächtigten Verhandlungsträger der spanischen Seite; Bestätigung des Vertrags von österreichischer Seite: Nennung der Akteure; Nennung der bevollmächtigten Verhandlungsträger der österreichischen Seite

- 1 Päpstlicher Dispens erteilt
- 2 Das Schließen der Ehe erfolgt zunächst per procuratorem
- 3 Mitgift in Höhe von 100.000 Kronen; Bezahlung geregelt
- 4 Arrha, Widerlage und Wittum zusammen vom Bräutigam in gleicher Höhe garantiert
- 5 Anlage des gesamten Heiratsguts in noch nicht näher bestimmten Orten in Spanien
- 6 Morgengabe in Höhe von 50.000 Kronen durch den Bräutigam
- 7 Unterhalt der Braut geregelt; muss ihrem Status entsprechend sein
- 8 Braut überlebt Gatten mit oder ohne Kinder: Zusätzlich zu den Einnahmen aus Mitgift und Widerlage werden der Braut 40.000 Kronen jährlich zugesprochen, falls sie im Witwenstand verbleibt und in Spanien lebt
- 9 Witwensitz geregelt: Der Witwe müssen Schlösser und Städte als Sitz übertragen werden, mit Gerichtsbarkeit, dem Recht auf Ämterbesetzung und anderen Rechten
- 10 Verlegt die Braut als Witwe ihren Wohnort nach außerhalb Spaniens wird ihr Leibgedinge um 20.000 Kronen reduziert
- 11 Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Die Kinder erben Widerlage, Mitgift und Wittum; Braut stirbt vor Bräutigam ohne Kinder: Über ein Drittel der Arrha kann die Braut frei verfügen (wohl durch Testament)
- 12 Erbverzicht der Braut angesprochen; ihn soll die Braut in einer von Bruder und Mutter festgelegten Form aussprechen
- 13 Erneute Nennung der aushandelnden Beamten; Versprechen der Akteure sich an das obenstehende zu halten; Verfassen des Schriftstücks auf Spanisch und Latein; Unterschriften und Siegel

Erbrechtliche Regelungen

12 – Erbverzicht der Braut angesprochen; ihn soll die Braut in einer von Bruder und Mutter festgelegten Form aussprechen

Externe Instanzen beteiligt

1 – Päpstlicher Dispens erteil

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

13 - Unterschriften und Siegel

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Verzichtserklärung der Braut: AT-OeStA/HHStA HausA Hofakten des Ministeriums des Inneren 1-11

Nachweise

- Archivexemplar: AT-OeStA/HHStA UR FUK 1483
- Vertragssprache Archivexemplar: Latein
- Digitalisat Archivexemplar: https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID= 178120

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 301. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/301.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 301},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/301.html}
}
```